

**RS OGH 2008/3/13 6Ob5/08s,  
2Ob39/08m, 8Ob32/17i, 1Ob16/18m,  
4Ob117/18m, 8Ob34/20p**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.03.2008

## Norm

ABGB §140 Aa

ABGB §140 Ac

ABGB §140 Bd

ABGB idF KindNamRÄG 2013 §231 Ac

## Rechtssatz

Mietzinszahlungen und fiktive Mietkosten sind grundsätzlich auch auf Kindesunterhaltsansprüche (anteilig und angemessen) anzurechnen. Mangels Qualifikation des Wohnbedarfs als Sonderbedarf können tatsächliche Leistungen des geldunterhaltspflichtigen Elternteils für die Wohnversorgung des Kindes nicht dessen gedecktem Unterhaltsbeitrag hinzugezählt werden; sie sind vielmehr von diesem in Abzug zu bringen.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 5/08s

Entscheidungstext OGH 13.03.2008 6 Ob 5/08s

Veröff: SZ 2008/35

- 2 Ob 39/08m

Entscheidungstext OGH 24.09.2008 2 Ob 39/08m

Auch; Beisatz: Der angemessene Umfang bei der Anrechnung der Leistungen zur Wohnversorgung bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. (T1)

- 8 Ob 32/17i

Entscheidungstext OGH 30.05.2017 8 Ob 32/17i

Auch; Beisatz: Für die Überlassung einer Wohnmöglichkeit an den Unterhaltsberechtigten kann nur der fiktive Mietwert der Wohnung wegen der damit verbundenen Minderung des Unterhaltsbedarfs ganz oder teilweise als Naturalunterhalt berücksichtigt werden. Der Unterhaltsanspruch des Unterhaltsberechtigten mindert sich um den auf ihn entfallenden Anteil am fiktiven Mietwert, wenn er für die Wohnung keine Kosten aufwenden muss. (T2)

Beisatz: Die fiktiven Mietkosten sind in der Regel nach Köpfen auf alle die Wohnung nutzenden Personen aufzuteilen. (T3)

- 1 Ob 16/18m

Entscheidungstext OGH 27.02.2018 1 Ob 16/18m

Vgl; Beis wie T1; Beisatz: Jedenfalls dann, wenn sich der Geldunterhalt [rechnerisch] aufgrund der Wohnversorgung um mehr als ein Viertel mindern würde, ist zu überprüfen, ob der Restunterhalt noch zur angemessenen Deckung der Restbedürfnisse ausreicht. Auf die dem Unterhaltspflichtigen tatsächlich erwachsenden Kosten kommt es nicht an (mwN). (T4)

- 4 Ob 117/18m

Entscheidungstext OGH 23.10.2018 4 Ob 117/18m

Auch; Beis wie T1; Beis wie T4

- 8 Ob 34/20p

Entscheidungstext OGH 28.09.2020 8 Ob 34/20p

Vgl; Beis wie T1; Beis wie T4

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123484

## Im RIS seit

12.04.2008

## Zuletzt aktualisiert am

21.12.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)